Stadt Wien

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema
Mündliche Anfrage betreffend „Einführung eines 'Kultur-Euros'", Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:
Die Anfrage der Abgeordneten Ing. Judith Edelmann (ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien) an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft lautet: „Die Medien berichten ausgiebig über die in Wien geplante Einführung eines ‚Kultur-Euros' als neue Abgabe bzw. als Aufschlag auf Eintrittskarten für Konzerte, Theater, Kinos, Bälle und Museen. Sie selbst werden in einem aktuellen Medienbericht im September mit den Worten zitiert: „Die konkrete Ausgestaltung des ‚Kultur-Euros' wird derzeit erarbeitet." Laut aktuellen Medienberichten existiert offenkundig bereits ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf, der auf ‚Beamtenebene' mit dem Bund besprochen wurde. Welche aktuellen Überlegungen welchen Inhaltes Ihrerseits bzw. Ihres Ressorts gibt es betreffend die Ausarbeitung und Ausgestaltung eines Landesgesetzes zur Einführung eines kolportierten ‚Kultur-Euros'?"

Auskunftsstelle:
Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:
September 2026

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich **der selbständigen Vollziehung des Landes**, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-LT sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-LT über die Zulassung von Fragen der*die Präsident*in nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Der*Die Präsident*in hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Landtag am Beginn der Sitzung zu informieren.

Diese Anfrage bezieht sich auf ein etwaiges (Landes-)Gesetz und somit nicht auf die Landesvollziehung, wobei nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien das Abgabenwesen ohnehin zur Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Digitales ressortiert. Abgesehen davon können (bloße) „Überlegungen" nicht den Gegenstand einer Interpellationsanfrage bilden.

Die Anfrage erfüllt die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV daher nicht.